GEBÄUDE
VERSICHERUNG ZUG
Versicherung • Amt für Feuerschutz

Weisung

über

Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

die dem Vergnügen dienen (Feuerwerkskörper)

1. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.1	Gebäudeversicherung Zug	3
2.2	Gemeinde	3
2.3	Auszüge aus der Sprengstoff-Gesetzgebung	4
3.	Detail-Richtlinien	4
3.1	Geltungsbereich	4
3.2	Indoorfeuerwerk	5
3.3	Lagerung	6
3.3.1	Allgemeines	6
3.3.2	Lager bis 50 kg	6
3.3.3	Lager bis 300 kg	7
3.3.4	Lager bis 1000 kg	7
3.3.5	Lager über 1000 kg	7
3.3.6	Nachtlager	8
3.3.7	Kurzfristige Lager	8
3.3.8	Lager von Indoorfeuerwerk	8
3.3.9	Lager von pyrotechnischen Gegenständen für gewerbliche Zwecke	8
4.	Verkauf	8
4.1	Allgemeines	8/9
4.2	In Gebäuden	9
4.3	Im Freien	9
4.4	Ausstellungen	9
4.5	Kunden	10
5.	Abbrennen von Feuerwerk	10
5.1	Kleinfuerwerk	10
5.2	Grossfeuerwerk	10
6.	Schlussbestimmungen	11

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Stand 13. Juni 2006) und die dazu erlassene Verordnung vom 27. November 2000 (Stand 04. Juli 2006) sind bei pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke nur auf den Hersteller, den Importeur und Verkäufer sowie auf deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 22. Dezember 1981, Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998, regelt die Zuständigkeiten wie folgt:

2.1 Gebäudeversicherung Zug

Die Gebäudeversicherung Zug ist insbesondere zuständig für:

- die Bewilligungserteilung zur Lagerung und zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ab 1000 kg (ohne Versandverpackung).
- die Ausstellung von Erwerbsscheinen, sofern solche für den Bezug von Feuerwerk erforderlich sind (Art. 44 Sprengstoffgesetz).
- die Bewilligungserteilung zum Abbrennen von Grossfeuerwerk, wie namentlich an Seenachtsfesten und dergleichen.
- für das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln (Indoorfeuerwerk) auf Bühnen und Räumen mit grosser Personenbelegung.

Bewilligungsgesuche sind mindestens drei Wochen im Voraus einzureichen.

2.2 Gemeinde

Die Bewilligungspflicht für Kleinfeuerwerk wie beispielsweise an Hochzeitsanlässen, Geburtstagsfeiern und dergleichen verwendet, wurde mit einem Regierungratsbeschluss vom 11. Dezember 2007 in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe, aufgehoben.

Die Feuerschau der Gemeinde ist insbesondere zuständig für:

- die Bewilligungserteilung zur Lagerung und zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken bis 1000 kg (ohne Versandverpackung).

Bewilligungsgesuche sind mindestens drei Wochen im Voraus einzureichen.

2.3 Auszüge aus der Sprengstoff-Gesetzgebung

Art. 10 Sprengstoffgesetz

- Handel und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind bewilligungspflichtig

Art. 15 Sprengstoffgesetz

- An Personen unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Feuerwerkskörper abgegeben werden.
- Inhaber von Handelsbetrieben und Geschäften haben für das Lagern, den Versand und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände verantwortliche Aufsichtspersonen zu bezeichnen, die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und im Falle einer Explosion oder eines Brandes die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.
- Nach ihrer Bestimmung werden unterschieden:

Art. 6 und 7 Sprengstoffverordnung

Art. 6 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken

Als pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken gelten die pyrotechnischen Gegenstände nach Artikel 7 Buchstabe a des Gesetzes. Sie werden von der Zentralstelle nach den Kriterien von Anhang 1 Ziffer 1 in die Kategorien G1 - G3 eingeteilt.

Art. 7 Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken

Die Pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken werden nach den Kriterien von Anhang 1 Ziffer 2 von der Zentralstelle in die Kategorien I - IV eingeteilt.

3. Detail-Richtlinien

Aufgrund von Art. 4, Abs. 4, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 22. Dezember 1981, Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998, werden die nachstehenden Detail-Richtlinien erlassen:

3.1 Geltungsbereich

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Vorschriften beziehen sich ausschliesslich auf pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke, wie Feuerwerkskörper, sowie für das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln auf Bühnen und in Räumen mit grosser Personenbelegung (Indoorfeuerwerk).

3.2 Indoorfeuerwerk

Immer häufiger werden bei Theateraufführungen, Konzerten usw. pyrotechnische Artikel verwendet. Beim Einsatz entsteht abhängig von deren Art erhöhte

- Feuer- und Explosionsgefahr
- Gefahr von Dämpfen, Gasen, Nebeln und Stäuben
- Gefahr durch elektrischen Strom (elektrische Zündung)

Um diese Gefahren so gering wie möglich zu halten, sind folgende Punkte einzuhalten.

- Das Indoorfeuerwerk muss für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein. Es dürfen nur geprüfte pyrotechnische Sätze und Gegenstände gezündet werden.
- Indoorfeuerwerk darf nur gemäss seiner Gebrauchsanweisung verwendet werden. Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundige Personen (PyrotechnikerInnen) mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen.
- Pyrotechnische Effekte sind vor ihrer Vorführung vor Publikum sorgfältig zu planen und unter Berücksichtigung der Umgebung (Raumhöhe, Abstände zu brennbarem Material) sowie in Anwesenheit von instruiertem Löschpersonal zu erproben und der zuständigen Behörde zur Abnahmekontrolle zu melden.
- Je nach Situation bleiben weitergehende Auflagen der zuständigen Behörde vorbehalten.

3.3 Lagerung

3.3.1 Allgemeines

- Räume, in denen Feuerwerk gelagert wird, müssen kühl, trocken und gut belüftet sein sowie eine möglichst gleich bleibende Temperatur aufweisen.
- Zugänge müssen stets frei gehalten werden.
- Die Beheizung der Lagerräume ist nur durch Einrichtungen zulässig, die zu keiner Entzündung oder Zersetzung des Lagergutes führen. Elektrische Heizungen sind ortsfest zu installieren und müssen den Niederspannungsinstallationen des SEV entsprechen.
- Für die Beleuchtung dürfen nur ortsfeste, elektrische Leuchten verwendet werden.
- In den Lagerräumen dürfen nur allgemeine Lagerarbeiten (Ein- und Auslagern) sowie Speditionsarbeiten vorgenommen werden.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, die Nagetiere fernhalten.
- Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nur Personen gestattet, die dort nach Weisung der Betriebsleitung beschäftigt werden. Nach jedem Verlassen der Lagerräume müssen diese abgeschlossen werden.
- In den Lagerräumen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten.
- Bei den Lagerräumen müssen zweckmässige Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) platziert werden.
- Feuerwerk ist in den Versand- oder Verkaufsverpackungseinheiten zu lagern.
- Das Lagergut ist periodisch zu kontrollieren, damit ungewöhnliche Gerüche und äussere Veränderungen am Feuerwerk rechtzeitig festgestellt werden können.
- Es ist auf gute Ordnung zu achten.

3.3.2 Lager bis 50 kg

Räume, in denen Feuerwerk bis zu einem Bruttogewicht von 50 kg (ohne Versandpackung) gelagert wird, müssen mindestens den Feuerwiderstand EI 30 (nbb) aufweisen. Sie dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist. Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.

3.3.3 Lager bis 300 kg

Räume, in denen Feuerwerk bis zu einem Bruttogewicht von 300 kg (ohne Versandpackung) gelagert wird, müssen mindestens den Feuerwiderstand EI 60 (nbb) aufweisen und an einer Aussenwand liegen; sie dürfen keinem anderen Zwecke dienen. Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.

3.3.4 Lager bis 1000 kg

Räume, in denen Feuerwerk bis zu einem Bruttogewicht von 1000 kg (ohne Versandpackung) gelagert wird, sind an einer Aussenwand von nichtbrennbaren, allein stehenden Bauten anzuordnen. Die Räume dürfen nicht überbaut sein und dürfen keinem anderen Zwecke dienen.

1. Die Lagerräume sind in nichtbrennbarer Konstruktion auszuführen. Ein- oder angebaute Lagerräume sowie Lagerräume auf dem Dach sind von angrenzenden Räumen öffnungslos mit Feuerwiderstand EI 90 (nbb) abzutrennen.
2. An Lagerräume grenzende Gebäudeteile dürfen weder eine besondere Brandgefahr noch Räume mit grosser Personenbelegung aufweisen.
3. Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen. Fluchtwege sind zu kennzeichnen.
4. Die Lager dürfen nicht in einer Wohnzone liegen.
5. Für die elektrische Installation gelten die Anforderungen für feuergefährdete Räume ohne brennbaren Staub.
6. Die Bauten und Anlagen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

3.3.5 Lager über 1000 kg

Lager, in denen brutto mehr als 1000 kg Feuerwerk gelagert wird, sind in alleinstehenden, eingeschossigen, nichtbrennbaren und keinem anderen Zwecke dienenden Bauten und Anlagen unterzubringen, die zu benachbarten Bauten und Anlagen einen ausreichenden Schutzabstand aufweisen.

1. Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen, Fluchtwege sind zu kennzeichnen.
2. Die Lager dürfen nicht in einer Wohnzone liegen.
3. Für die elektrische Installation gelten die Anforderungen für feuergefährdete Räume ohne brennbaren Staub.
4. Die Bauten und Anlagen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

3.3.6 Nachtlager

Der Tagesbedarf ist ausserhalb der Ladenöffnungszeiten in Lagerräumen oder ausserhalb von Bauten in freistehenden, nicht brennbaren, vor Sonneneinstrahlung geschützten und keinem anderen Zwecke dienenden Behältern (Container) aufzubewahren.

3.3.7 Kurzfristige Lager

Die kurzfristige Aufbewahrung und Vorbereitung von Grossfeuerwerk vor dem Abbrennen ist in Räumen gemäss Ziffer 3.3.4 oder in freistehenden, nicht brennbaren, vor Sonneneinstrahlung geschützten und keinem anderen Zwecke dienenden Behältern (Container) aufzubewahren.

3.3.8 Lager von Indoorfeuerwerk

Die Lagerung von Indoorfeuerwerk muss in geeigneten nicht brennbaren, abschliessbaren Behältern erfolgen. Die Aufstellung der Behälter muss in Räumen erfolgen, die mindestens Feuerwiderstand EI 30 (nbb) aufweisen. Der Vorrat darf brutto 50 kg nicht übersteigen.

Zuständig für die Lagerung ist diejenige Person, die auch für die Vorführung der pyrotechnischen Effekte verantwortlich ist.

3.3.9 Lager von pyrotechnischen Gegenständen für gewerbliche Zwecke

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie G2 sind wie Sprengmittel gemäss Artikel 74 - 84 der Sprengstoffverordnung zu lagern.

4. Verkauf

4.1 Allgemeines

- Das direkt zum Verkauf angebotene Feuerwerk muss geschützt (z.B. Glas, Acrylglas) aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn das Feuerwerk in Originalverpackungen (z.B. Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmittel) aufgelegt wird. Das Feuerwerk ist vor Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Der Verkauf von Feuerwerk darf nur durch instruiertes Personal erfolgen, Selbstbedienung ist nicht zulässig.
- Feuerwerk der Kategorie II darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerk der Kategorie III darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerk der Kategorie IV darf nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gelangen.

- Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.
- Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.
- Beim Verkaufsstand muss ein zweckmässiger Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) platziert werden.

4.2 In Gebäuden

- Der Verkauf von Feuerwerk ist nicht gestattet in:
  - Eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000 m2 übersteigt;
  - Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
  - Untergeschossen;
  - Einkaufszentren und Ladenstrassen;
  - In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern 30 kg Bruttogewicht nicht übersteigen. Die Ware ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen zu halten;
  - Der Verkaufsstand darf nicht direkt bei Ein- oder Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.

4.3 Im Freien

- Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerk den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigen.
- Der Verkaufsstand darf nicht direkt bei Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.
- Der Verkaufsstand ist mit genügendem Abstand zu Schaufenstern und brennbaren Fassaden aufzustellen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z.B. feuerwiderstandsfähige Abdeckungen EI 30.
- Feuerwerk ist vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

4.4 Ausstellungen

In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen aufgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

4.5 Kunden

Die Käufer von Feuerwerk sind auf die einfachsten, beim Abbrennen einzuhaltenden Regeln aufmerksam zu machen und auf allfällige besondere Gefahren hinzuweisen, die mit den gekauften Artikeln verbunden sind. Dem Käufer ist das Merkblatt der Gebäudeversicherung, Amt für Feuerschutz, abzugeben.

5. Abbrennen von Feuerwerk

5.1 Allgemeine Verhaltensregeln

- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen.
- Gebrauchsanleitung für das Feuerwerk rechtzeitig, also bei Tageslicht, durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen.
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder.
- Im Innern von Gebäuden, bei Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen dürfen keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden. Der auf dem Feuerwerkskörper genannte Mindestabstand zu Zuschauern, Gebäuden und brennbaren Materialien ist einzuhalten.
- Nur einzelne Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen und vor Funkenwurf schützen.
- Feuerwerkskörper sind gemäss Gebrauchsanweisung zu verankern bzw. mit einer Abschussvorrichtung abzubrennen.
- Bei Versager mindestens 10 Minuten warten und keine weiteren Anzündversuche unternehmen. Versager sind der Verkaufsstelle zurück zu geben.

5.2 Grossfeuerwerk

- Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht obliegt dem Veranstalter; insbesondere muss die mit dem Abbrennen beauftragte Person oder Personengruppe über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.
- Der Standort des Feuerwerkplatzes ist so zu wählen, dass eine allseitige Sicherheitszone von rund 200 Metern eingehalten werden kann. Innerhalb dieser Zone dürfen sich ausser den Feuerwerkern keine Personen aufhalten. Wird die Sicherheitszone von 200 m unterschritten, sind Schutzmassnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass weder Personen noch Gebäude gefährdet sind.
- Beim Aufrüsten des Feuerwerkes sind die nötigen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten; im Umkreis von 10 m ist eine Absperrung vorzunehmen. Es gilt ein absolutes Rauchverbot.

6. Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Weisungen und Richtlinien, welche durch die Gebäudeversicherung Zug herausgegeben wurden, aufgehoben.

Amt für Feuerschutz des Kantons Zug

Erstellt:	Geändert:	Geändert:	Geändert:	Geändert:
01.09.2004	09.05.2005/sa	28.07.2008	10.09.2008	18.11.2008
01.01.2010				